

Die Vorlage zum Thema TTIP Verhandlungsstand und Auswirkungen auf die Kommunen enthält Hintergrundinformationen zum Sachstand der Verhandlungen Ende August.

Die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und Kreisräte Peter Deutrich und Dr. Michael Friedrich stellten am 28.02.2015 eine Anfrage zu den „Auswirkungen des Freihandelsabkommen Europäische Union - USA (TTIP) auf die kommunale Selbstverwaltung“, welche im Rahmen dieser Information beantwortet und den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt werden.

1. Inwieweit wurde bisher die Forderung des Europäischen Parlamentes nach maximaler Transparenz durch beide Verhandlungsparteien realisiert? Inwieweit wurden insbesondere die Positionen der Kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) im „Gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen“ (Oktober 2014) bei den Verhandlungen berücksichtigt? Inwieweit werden gegenwärtig die Kommunen über den erreichten Verhandlungsstand unterrichtet? Welche realen Einflussmöglichkeiten über die Bundesregierung und den Bundesrat haben gegenwärtig die Kommunen, um ihre Interessen in die TTIP-Verhandlungen einzubringen?

Antwort:

Durch das große gesellschaftliche Interesse an TTIP und den daraus resultierenden öffentlichen Druck - auch durch das Europäische Parlament - sind die Verhandlungen transparenter geworden. Durch Berichterstatte erhält das EU-Parlament Informationen aus erster Hand.

Die Positionen der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU sind in die „roten Linien“ des Europäischen Parlaments eingegangen. Damit ist es zwingend erforderlich sie in den Verhandlungen zu berücksichtigen.

Die Kommunen werden nicht gesondert über die erreichten Verhandlungsstände informiert. Die Spitzenverbände bereiten die öffentlichen Informationen regelmäßig auf.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Möglichkeit auf die TTIP-Verhandlungen direkt Einfluss zu nehmen. Indirekt kann auf die öffentlichen Verhandlungsstände reagiert werden, indem entsprechende Positionen der Kommunen veröffentlicht werden, die von den Verhandlungsparteien zu beachten sind.

Bei Vorlage eines Verhandlungsergebnisses muss dieses durch die nationalen Parlamente verabschiedet werden. Hier müssen die Kommunen dann darauf hinwirken, dass die Positionen der Kommunen hinreichend berücksichtigt werden.

2. Inwieweit besteht noch eine realistische Chance, dass sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission mit nachdruck dafür einsetzt, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche wie die öffentliche Wasserversorgung die Abwasserversorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, die Sparkassen, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich vom TTIP- und allen weiteren Handelsabkommen - ausdrücklich ausgeschlossen werden?

Antwort:

Die öffentliche Daseinsvorsorge ist - nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen und politischen - Drucks von den TTIP-Verhandlungen weitgehend ausgenommen worden. Am 15. Juni wurde ein Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) veröffentlicht in dem es heißt: „Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Deshalb muss jedenfalls für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge aufgenommen werden, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten ist.“

3. Ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des TTIP dieses für die Mitgliedsstaaten der EU bindend sein wird und damit Anwendungsvorrang vor dem europäischen Sekundärrecht sowie nationalem Recht besitzt? Kann der eventuell vorgesehene übergeordnete Ständige Rat für die regulatorische Kooperation (RCC) dem nationalen Recht eine stärkere Geltung verschaffen?

Antwort:

Ja, es ist davon auszugehen, dass es Anwendungsvorrang vor dem europäischem Sekundärrecht, wie beispielsweise Verordnungen und Richtlinien, sowie nationalem Recht haben wird.

Nein, der vorgesehene Rat für die regulatorische Kooperation hat - in seiner derzeit bekannten Ausgestaltung - lediglich die Funktion, die Regulierungszusammenarbeit zwischen der EU und den USA zu kanalisieren und die Einhaltung der Transparenz- und Kooperationsverpflichtungen zu überprüfen.

4. Teilen Sie die Sorge vieler Kommunalpolitiker, dass eine eventuelle Marktzugangspflicht bisheriger Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge dazu führen könnte, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen die Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen können müssen und damit sinnvolle Rechtsform einschränkungen und Festlegungen für eine effektive Beteiligungsverwaltung der Kommunen, wie sie gegenwärtig in den §§ 94a bis 99 SächsGemO fixiert sind (gültig auch für Landkreise), nicht mehr zulässig wären?

Antwort:

Ja, allerdings soll es für den Bereich der Daseinsvorsorge eine besondere Regelung in TTIP geben, die eine weitere Marktöffnung gegenüber den USA ausschließt. Das bedeutet, dass keine Verpflichtung zur Privatisierung geschaffen wird und die Kommunen auch dort, wo keine Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen können. Auch der Spielraum für künftige Maßnahmen soll erhalten bleiben.

5. Wie stehen Sie zum Vorschlag verschiedener kommunaler Spitzenverbände und des VKU, über die Erarbeitung einer sogenannten Positivliste die kommunale Daseinsvorsorge in den bisher nicht liberalisierten Bereichen definitiv von den Marktzugangspflichten des TTIP und weiterer Freihandelsabkommen auszunehmen?

Antwort:

Soweit sichergestellt wird, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktzugangspflichten übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen auch für eine Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleibt, spielt die Art des Ansatzes (positiv oder negativ) keine Rolle.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass das Öffentliche Beschaffungswesen und das Wettbewerbsrecht, das in der im Jahr 2013 abgeschlossenen Reform des europäischen Vergaberechts sehr weitgehend die kommunale Organisationshoheit im Bereich der Daseinsvorsorge berücksichtigt und speziell Inhouse-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit etwa für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft zulässt, nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens wieder ausgehebelt wird?

Antwort:

Unternehmen aus den USA können schon heute an Vergaben in Deutschland teilnehmen. Daher ändert sich in Europa grundsätzlich nichts (siehe auch Antwort zu 4). Die Verhandlungen laufen vielmehr auf eine Marktöffnung der USA bei öffentlichen Vergaben hinaus.

Weitere Einschränkungen des europäischen Vergabe- und Wettbewerbsrechts sind im Ratifizierungsprozess durch die Parlamente zu prüfen und ggf. zu verhindern.

7. Welche Sicherungen bestehen, dass bei TTIP und anderen Freihandelsabkommen unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der kommunalen Umwelt- und Verbraucherschutzpolitik nicht als „nicht-tarifäre“ Handelshemmnisse und somit als protektionistische Handelsschranken angesehen werden, verbunden mit der Verpflichtung, diese abzubauen?

Antwort:

Nach derzeitigem Stand und den öffentlichen Äußerungen beider Verhandlungsseiten gilt: Jede Seite behält weiterhin das Recht, ihr angemessenes Schutzniveau selbst festzulegen und in diesem Rahmen Umwelt-, Verbraucherschutz- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht hält. Bei den Verhandlungen geht es darum Möglichkeiten der Angleichung auszuloten. Darüber hinaus gilt auch hier, dass diesbezügliche Einschränkungen im Zuge der Ratifizierung durch die Parlamente zu prüfen und ggf. zu verhindern sind.

8. Ist davon auszugehen, dass wie auch immer geartete Investitionsschutzklauseln des TTIP zumindest mittelbare Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit des Landkreises bei der Organisation seiner Aufgaben haben können? Kann mit TTIP die kommunale Definitions- und Gestaltungshoheit respektiert werden, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird? Bleibt die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips für die

Erbringung von kommunaler Daseinsvorsorge gewährt, welches unabdingbar sein sollte? Sollte nicht gänzlich auf die vorgesehenen intransparenten Investorenklage-rechte (ISDS) und entsprechende geheim tagende Schiedsgerichte zum Investoren-schutz verzichtet und diese Aufgabe der regulären Gerichtsbarkeit übertragen wer-den?

Antwort:

Ja, eine Parallelgerichtsbarkeit für Investitionen ist abzulehnen und aufgrund der öffentlichen Proteste in den USA und Europa aktuell auch nicht mehr vorgesehen. Eine solche könnte die beschriebenen Auswirkungen auf die Landkreise haben.

Diesbezüglich hat die EU-Kommission aktuell einen Entwurf eines Vorschlags für ein neues und transparentes System zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investo-ren und Staaten im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartner-schaft zwischen der EU und den USA (TTIP) vorgelegt. Dieser sieht die Errichtung eines Investitionsgerichtshofs mit zwei Instanzen und unabhängigen Richtern, als rechtsstaatliche Alternative zu den bisherigen Überlegungen, vor. Eine Zusammen-fassung des Vorschlags und eine erste Bewertung des Deutschen Landkreistages ist den Antworten beigelegt.

9. Drohen nicht auch vom dritten interkontinentalen Freihandelsabkommen (TISA) wie bei TTIP und CETA (Freihandelsabkommen EU - Kanada) massive Einschränkungen für die kommunale Selbstverwaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Landkreis Nordsachsen?

Antwort:

Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit sagen. Allerdings lassen die bisherigen Verlautbarungen der verantwortlichen Politiker auf Bundes- und EU-Ebene erwarten, dass auch hier eine Lösung wie im Falle der TTIP-Verhandlungen realisiert wird (siehe Ausführungen zu 4.) Alles andere wäre zum heutigen Stand in den relevanten Parlamenten nicht mehrheitsfähig.

10. Welche Vorstellungen haben Sie, inwieweit der Kreistag Nordsachsen und die Land-kreisverwaltung gemeinsam mit geeigneten Partnern, vorrangig den kommunalen Spitzenverbänden wirksam die Interessen von Kommunalpolitikern bei den weiteren Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen wahrnehmen können?

Antwort:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Oktober 2014 und im Juni 2015 öffent-lich Position bezogen und in Positionspapieren Ihre Forderungen artikuliert. Dies gilt es auch weiterhin zu unterstützen.